

Erlass über die Errichtung des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte des östlichen Europa in der Fassung vom 28. August 2023

-Neufassung des Errichtungserlasses für das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa-

§ 1

Rechtsform; Sitz

- (1) Das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI).
- (2) Sitz des BKGE ist Oldenburg (Oldb.).

§ 2

Auftrag

Als Ressortforschungseinrichtung hat das BKGE den Auftrag der wissenschaftsbasierten Politikberatung im Bereich von Geschichte und Erinnerung.

§3

Aufgaben

- (1) Das BKGE berät und unterstützt die Bundesregierung in allen die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa betreffenden Fragen, auch in den Angelegenheiten der Durchführung des § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist. Zu dieser Aufgabe gehören vor allem:
 - a. Gutachterliche Begleitung der Fördertätigkeit der Bundesregierung nach § 96 BVFG einschließlich der Evaluierung institutionell geförderter Einrichtungen in dem durch das BMI festgelegten Umfang,

- b. Beratung und Unterstützung der Bundesregierung bei der Durchführung ihrer Förderkonzeption und bei der Abstimmung ihrer Fördertätigkeit nach § 96 BVFG mit den Ländern,
 - c. Unterstützung und Vorbereitung von Leistungen im Rahmen des § 96 BVFG,
 - d. Umsetzung und Koordinierung von Forschungs- oder Bildungsprojekten zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa nach § 96 BVFG sowie dessen historischer Kontextualisierung.
- (2) Das BKGE berät und unterstützt die Bundesregierung in allen die Kultur und Geschichte des östlichen Europa betreffenden Fragen, insbesondere im durch zwei Weltkriege und deren Folgen gekennzeichneten 20. Jahrhundert.
- (3) Das BKGE erfüllt sein Beratungsmandat auf der Grundlage eigener, in wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchzuführender Erhebungen, Dokumentationen und ergänzender Forschungen.

§4

Leitung

- (1) Die Leitung des BKGE besteht aus einer Direktorin oder einem Direktor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die beiden Leitungsposten werden mit im Aufgabenbereich des BKGE fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das BKGE bei allen Rechtshandlungen.

§ 5

Aufsicht

Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über das BKGE übt das BMI aus.

§ 6

Berichterstattung; Arbeitsprogramm

Das BKGE legt jedes Jahr dem BMI und dem wissenschaftlichen Beirat des BKGE einen Tätigkeitsbericht, die Arbeitsplanung für das kommende Jahr und die Fortschreibung der mittelfristigen Forschungsplanung vor.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das BKGE wird bei der Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben durch einen wissenschaftlichen Beirat aus bis zu sieben Mitgliedern unterstützt. Es sollen im Aufgabenbereich des BKGE fachlich ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden nach Anhörung der Leitung des BKGE durch das BMI grundsätzlich für eine Dauer von vier Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des BMI bedarf.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Aufwendungen für Reisen im Rahmen der Beiratstätigkeit werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 28. November 2025 in Kraft. Zugleich tritt der Erlass über die Errichtung des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte des östlichen Europa in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2023 außer Kraft.

Der Bundesminister des Innern

